Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) und der BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

BauNVO wie folgt gegliedert:

- Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Räumlich und funktional der Hauptnutzung untergeordnete Verkaufsflächen können zugelassen werden, soweit ausschließlich Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die an Ort und Stelle hergestellt oder dort zum Zwecke der Reparatur oder Installation regelmäßig branchenüblich verarbeitet werden. Kraftfahrzeughandels- und -zubehörhandelsbetriebe können zugelassen werden (§
- Tankstellen mit Verkauf von Kraftstoff an Endverbraucher sind unzulässig. Tankstellen für betriebliche Zwecke bleiben hiervon unberührt (§ 1 Abs. 9 i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Das Gewerbegebiet wird entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 1
 - Im Teilgebiet 1 (GE1 gemäß Planurkunde) sind Betriebe mit Anlagen der Abstandsklassen I bis einschl. VII gemäß Abstandsliste zum Erlass des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (siehe Gliederungspunkt C "Hinweise und Empfehlungen") nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind
 - Betriebszeiten auf den Tagzeitraum (6.00 20.00 Uhr) beschränkt sind. • Im Teilgebiet 2 (GE2 gemäß Planurkunde) sind Betriebe mit Anlagen der Abstandsklassen I bis einschl. VI gemäß der Abstandsliste nicht zulässig.

die Betriebe der lfd. Nummern 195 "Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten" (auch

mit Autolackiererei und Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung) soweit die

Schalldämmaße der Außenbauteile 25 dB(A) nicht unterschreiten und die

- In den Teilgebieten 1 und 2 (GE1 und GE2 gemäß Planurkunde) können die mit * gekennzeichneten Anlagenarten der Abstandsklassen V und VI ausnahmsweise zugelassen werden, soweit eine durchzuführende Einzelfallprüfung die Verträglichkeit mit der Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Trierer Straße ergibt (vgl. Ziffer 2.225 des Abstandserlasses).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Grundflächenzahl

(§§17, 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

Höhe baulicher Anlagen (Oberkante)

Oberer Messpunkt für die Ermittlung der absoluten Höhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut. Betrieblich bedingte technische Dachaufbauten oder freistehende Einzelanlagen (z.B. Krananlagen, Lüftungsrohre, Schornsteine) bleiben hiervon unberührt.

Als unterer Messpunkt für die Ermittlung der absoluten Höhe gilt das terrassierte Gelände im Mittel um die Gebäudeaußenkanten verlaufend.

C) Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

> Die verkehrliche Erschließung hat grundsätzlich innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrtsgrenzen zu erfolgen. Die Parzelle Nr. 224 kann, entgegen des Verbotes des § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG zur freien Strecke hin erschlossen werden. Die Zufahrt ist jedoch unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 225

D) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Erhalt vorhandener Baumweiden und Obstbäume

Die in der Planurkunde zur Erhaltung festgesetzten Baumweiden und Obstbäume sind zu erhalten und vor baubedingter Beeinträchtigung zu schützen.

Pflanzung von Strassenbäumen

Die durch Planzeichen zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume sind als hochstämmige Straßenbäume der Listen "A" und / oder "B" (oder Sorten hieraus) zu pflanzen. Die Baumstandorte können - sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 15,00 m verschoben werden.

Anlage von Strauchhecken mit Krautsaum

Auf der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Gehölzpflanzung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Diese ist ausschließlich aus Bäumen II. Ordnung gemäß Liste "B" (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste "C" (90 % der Pflanzenanzahl) anzulegen. Der Pflanzstreifen ist im Dreiecksverband mit mind. 1,00 m Reihen- und mind. 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas

Mindestdurchgrünung privater Flächen

Je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksflächen sind mindestens

 1 Baum I. Ordnung 1 Baum II. Ordnung 2 Obstbäume

gem. Liste "A" oder gem. Liste "B" oder

gem. Liste "E" und jeweils zusätzlich 5 Sträucher gem. Liste "C"

zu pflanzen. Dabei sollen auf rückwärtige Grundstücksbereichen vorrangig hochstämmige Streuobstbäume der Liste "E" verwendet werden. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Gestaltung naturnaher Uferzonen

Auf den mit "K1" gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Pufferzone zum Fließgewässer) ist der Gehölzbestand einer freien Entwicklung zu überlassen. Zusätzlich ist je überschrittene 8,00 m Länge des Gewässerlaufs auf diesem Pufferstreifen je eine Baumweide gleicher Art wie im Bestand zu pflanzen. Steckholzpflanzung ist zulässig.

Magergrünland mit Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen und randlichen Streuobstbäumen

Auf den mit "K2" gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind - soweit diese nicht zur Herstellung von Rückhaltemulden in offener Erdbauweise benötigt werden – hochstämmige Obstbäume der Liste "E" in einer Mindestpflanzdichte von 1 Baum je 150 m² überschrittener verbleibender Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Obstbäume sind in den ersten fünf Standjahren jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt). Danach erfolgt der Erhaltungsschnitt im Abstand von zwei Jahren.

Die Flächen, auf denen die Obstbäume gepflanzt werden, sind als extensives Dauergrünland herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind als extensives Dauergrünland nach den Richtlinien des FUL-Programms herzustellen, dauerhaft zu unterhalten und zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist zu beseitigen.

Umsetzung der Maßnahmen, Pflanzqualitäten

Die Pflanzungen gemäß Ziffer 2 bis 6 sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

Bäume I. Ordnung: Bäume II. Ordnung: Straßenbäume: Obstbäume:

Sträucher:

Heister, 150 - 175 cm hoch Heister, 125 - 150 cm hoch

Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang

2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Die Pflanzung buntlaubiger oder panaschierter Sorten sowie von Kugelformen ist unzulässig. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste "F" empfohlen.

Für die Begrünung von Fassaden werden die in Liste "D" enthaltenen Schling- und Kletterpflanzen festgesetzt. Innerhalb dargestellter oder noch darzustellender Schutzzonen von Frei- und Erdleitungen ist die Pflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung unzulässig.

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Auf den Baugrundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist einer örtlichen Versickerung/Rückhaltung zuzuführen. Pro m² vollversiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50 I zur Verfügung zu stellen.

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen

Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten. Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).

E) Ersatzmaßnahmen auf der Basis vertraglicher Sicherungen mit der Forstverwaltung unter Einbeziehung der Unteren Landespflegebehörde

In den Abteilungen 5a2, 8a und 9a1 des Gemeindewaldes von Ayl sind insgesamt 100 Wildobst-Jungbäume der Arten Elsbeere, Speierling, Holzapfel und Wildbirne entlang der vorhandenen Waldwege und der Bestandsränder zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dies schließt Verbissschutzmaßnahmen und den Ersatz von evtl. Pflanzenausfällen mit ein. Die Einzelheiten regelt ein gesonderter Vertrag bzw. eine sonstige Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Ayl und dem Forstamt Saarburg unter Beteiligung der Unteren Landespflegebehörde.

- II. Ortliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
- F) Gestaltung der Dachflächen

Betriebsgebäude

Auf Betriebsgebäuden sind nur flache oder flach geneigte Dächer mit nicht glänzender (engobierter) Oberfläche zulässig. Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 30°. Technische Dachaufbauten werden hiervon nicht berührt.

Wohngebäude (gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 45°. Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachpfannen sowie Schiefer in einheitlicher Oberfläche der Farben entsprechend RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3001 (Signalrot) RAL 3002 (Weinrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 5004 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaßbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig.

Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer (Gründächer) sowie Eindeckungen aus Teile des Daches (max. 30 % der jeweiligen Dachfläche) können in Glas ausgeführt

werden, wobei die in Glas aufgelöste Fläche 1/3 der kompletten Dachfläche nicht Die Errichtung von Sonnenkollektoren und Solarzellen auf der Dachfläche ist

G) Fassadenbegrünung

Ungegliederte Wandflächen von mehr als 60 m² Größe sind mit mindestens einer Kletter- oder Schlingpflanze je 5,00 m Wandlänge aus Arten der Liste "D" zu begrünen.

- Reklame- und Werbeanlagen
- Freistehende Reklame- und Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10,00 m nicht
- Reklame und Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die tatsächliche Höhe der jeweiligen Baukörper nicht überschreiten.
- Veränderungen der Geländeoberfläche / Böschungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bist zu einem Maß von maximal 3,00 m gegenüber dem Ursprungsgelände zulässig. Ab einer Höhe von 1,50 m sind die Böschungen durch 0,5 m - 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen

Gestaltung der Stellplätze

Private Stellplätze auf den gewerblichen Baugrundstücken sind mit teildurchlässigen und teilbegrünten Belägen (z.B. Rasengittersteinen, Schotterrasen) zu befestigen.

K) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, soweit sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz benötigt werden.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. Listen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Liste "A" - Bäur	ne I. Ordnung
Acer pseudoplatanus	Bergaho
Acer platanoides	Spitzaho
Fraxinus excelsior	Esch
Quercus petraea	Traubeneich
Quercus robur	Stieleich
Tilia cordata	Winterline

Liste "B" - Bäume	II. Ordnung
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnußbaum
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Liste "D" - Schling- und

Kletterpflanzen

Liste "C" - S	Straucher
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriege
Corylus avellana	Hase
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner

is sanguinea	Blutroter Hartriegel	Clematis i. A	Waldreb			
us avellana	Hasel	Fallopia aubertii	Knöteric			
egus monogyna	Weißdorn	Hedera helix	Efe			
ymus europaeus	Pfaffenhütchen	Hydrangea petiolaris	Kletterhortensi			
era xylosteum	Heckenkirsche	Lonicera i. A.	Heckenkirsch (kletternde Arter			
nus catharticus Kreuzdorn		Parthenocissus i. A.	Wilder We			
canina	Hundsrose	Vitis coignetiae	Wilder Wei			
tomentosa	Filzrose	Vitis cult.	Weinreb			
caprea	Salweide	Wisteria i. A.	Blaurege			
purpurea Purpurweide		(oder Sorten aus den vorgenannten Arten				
oucus nigra	Holunder					
num opulus	Gemeiner					

Apfelsorten:
Baumanns Renette, Bittenfelder Sämlir Bohnapfel, Boskoop, Danziger Kantapf Goldprämane, Grafensteiner, Jak Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhel Landsberger Renette, Ontar Winterrambour, Zuccalmaglios Renette
Birnensorten:
Alexander Lucas, Ciapps Lieblir Conference, Gellerts Butterbirne, Gu Luise, Vereinsdechantbirne, Williams Chr
Zusätzlich weitere landschaftstypisc Sorten und Obst der Arten:
Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Mispel)

Liste "E" - Streuobst

Acer campestre	Feldahorn
Berberis i. A.	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare i. S.	Liguster, Rainweide
Viburnum opulus	Schneeball

2. Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst auf dem jeweiligen Grundstück versickert oder zwischengespeichert werden. Dazu sollen primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Niederschlagswasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigolen sichergestellt werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, soll das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen oder Gräben) übergeben werden

Schutz des Oberbodens

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Schutz von Pflanzenbeständen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

Grenzabstände für Pflanzen

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der Elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz "Grenzabstände für Pflanzen" zu

Herstellung von Pflanzungen

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten.

Bodendenkmalpflegerische Belange

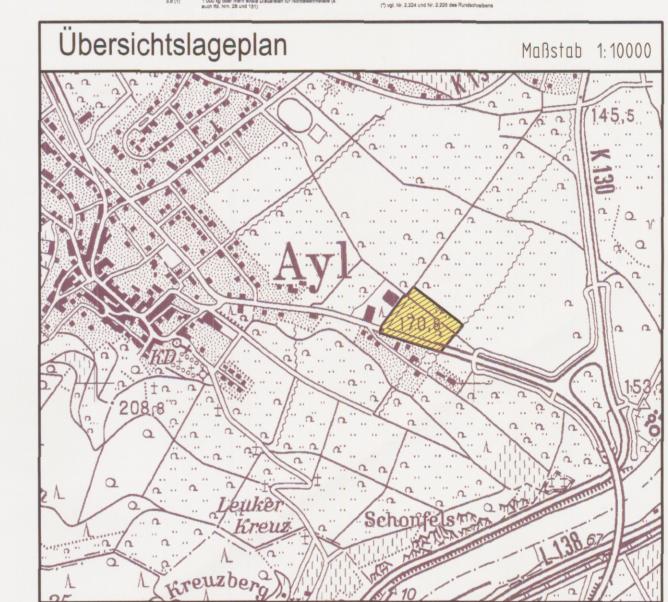
Erd- und Bauarbeiten sind gem. § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und pflegegesetzes (DSchPflG) rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich gemeldet

Ingeniergeologie

Die Durchführung projektbezogener Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 wird

Betriebsarten der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste zum Erlass des Ministoriums für I Imwelt vom 26 02 1992

stands-	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spatte) der	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der	Betriebsart
-	1500	1	4. BlmSchV	Krathwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen,		300	96	4. BlmSchV	Anlagen zum Abziehen der Oberflachen von Stahl, insbesonde
		2	1.11 (1)	flüssigen oder gasformigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt. Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und			97	3.9 (1+2)	von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durc Flämmen
		3	3.2 (1)	Schweiereien) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen					Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten au Biel, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmeizflüssigen Badern oder durch Flammspritzen
		4	4.1 (1)	Änlagen zur fabrikmäßigen Hersteilung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen			98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellen von Boizen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nädeln oder ähnlichen metallischen Normtellen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		5	4.1h (1) 4.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Hersteilung von Chemiefasem Anlagen zur Destilletion oder Raffination oder sonstigen Weiterverstreitung von Erdől oder Erdőlerzeugnissen in			99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
				Mineraldi-, Altöi- oder Schmierstoffraffinerien, in Pëtrochemisohen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin			100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen au Metall in geschlossenen Hallen (*)
"	1000	8	1.14 (1) 2.14 (1+2)	Ahlagen zur Vergesung oder Verflüssigung von Kohle Ahlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in Freien (*)			101	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktions in geschlossenen Hallen (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen			103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -basten, von biel- oder nickelhaltigen
		11	3.2 (1)	Ahlagen zur Gewinnung von Nichtelsenrohmetallen (Biel-, Zink- und Kupfererzhütten) Ahlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit					Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metalipulvern oder -paster ausgenommen Anlagen ≿ur Herstellung von Metalipulver durch Stampfen
		40	245(2)	weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)			104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöste Acetylen (Dissousgasfabriken)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*) Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -aektionen aus			105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		14		Metall im Freien (*) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen				4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsnittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		16	4.1 (1)	im Freien (*) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen			107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Hersteilung von Arzneimittein oder Arzneimitteizwischenprodukten ohne ohemische Umwandlung
		16	14.1b (1) 14.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf naseem Wege oder mit Hilfe elektrischer				4.0 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln dur Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t ble weniger ale 1 t je Stunde
		17	4.1d (1)	Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Schwefel oder			109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmeizen von Natur- oder Kunstharzen mit ei Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		18	6.3 (1)	Schwefelerzeugnissen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanbletten oder Holzfasermatten	٧	300	111	5.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag Anlagen zum Lackleren von Gegenständen oder bahnen- oder
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in dehen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tiertscher Herkunft zur					Anlagen zum Lackleren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materiallien einschließlich der zugehörigen Trockrungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmitte enthalten und von diesen 26 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden.
		20	7.15 (1)	Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden Kottrocknungsanlagen			112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelformigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahtriebwerken			113	5.3 (2)	zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschlichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelformiger Materialien altrachlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstatoffen oder Gummi unter Einsat
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)					Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsat von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln Stunde
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW betragt			114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Me der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt.
		24	1.12 (1)	a) bei Kraftwerken mehr als 180 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder					ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		25	2.3 (1)	Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen			115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Weilpappe bestehen (*)
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkatein, Kleseigur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte			116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen,
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesahltabetiohgewicht (*) (s. auch lid. Nm. 11 und 49)					b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeffügelplätzen, d) 525 bis weniger als 900 Mastgeffügelplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
		28	3.4 (1+2) 4.1a (1)	Anlagen zum Umschmeizen von Altmetall (s. auch ild. Nm. 95 und 181) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen			117	7.4 (2)	auch soweit nicht genehmigungsbedürftig Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüs
		30	4.1a (1) 4.1d (1)	Chemikallen wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder			118	7.8 (1)	Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		31	4.1e (1)	Halogenerzeugnissen Anlegen zur fabrikmaßigen Herstellung von phospor- oder			118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelantine, Hautleim, Lederleim od Knochenleim Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandeiter Tierhaars
		32	4.6 (1)	atickstoffsatigen Düngemitteln Anlagen zu Herstellung von Ruß				-17	Anlagen zum Lagern der Aurpreisen unbenandeter lienhare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 89 erfaßt werden.
		33 34	4.1l (1) 7.19 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in den Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden			120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		35	7.24 (1)	Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	٧	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäute oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen			122	7.22 (2) 7.29 (2)	Anlagen zur Hersteilung von Hefe oder Stärkemehlen Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von oyankthaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfail			124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Ka oder Nüssen
		38		ermöglicht werden soll. Aufbereitungsanlagen für schmeizflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)			125 126	7.31 (2) 7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		39		Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren			127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feate Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden od
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von feeten, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswarmeielstung					Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushattungen anfallenden od aus gleichartigen Abfallen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Laistung von 1 t oder mehr je Stunde
				a) bel Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bef Heizkwerken mehr als 100 MW beträgt			128	8.5 (1)	Kompostwerke
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m² oder mehr je Stunde			129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfallen I.S. von § 1 Abs des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub von
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)			130	10.7 (2)	Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde Anlagen zum Brikattieren von Braun- oder Steinkohle			130	10.7 (2)	Aniagen zum Vulkanialeren von Natur- oder Synthesekautschul unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Aniagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitst werden
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Attglas herpestellt wird, einschließlich Glasfasern, die			131	10.8 (2)	oder - - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		48	2.11 (1)	nicht für medizinische oder femmeldetechnische Zwecke bestimmt sind Anlagen zum Schmeizen mineralischer Stoffe			131	10.0 (2)	Aniagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Kiebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mortel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement			132	10.9 (2)	Verdünnungsmittel hergestellt werden Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendu von halogenisierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmetzen von Mischungen aus Bäumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bitumindes Straßenbaustoffe und			133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacker von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen
				Teerspittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarfen ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden			134		oder mehr je Stunde (*) Gattersägen, wenn die Antriebsielstung eines Getters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schalwerke
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmeizen von Gußeisen (s. auch fid. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder	٧	300	135		Abwasserbehandlungsanlagen
		50	3.6 (1+2)	Kerne suf kaitem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Guütelle je Monat Anlagen zum Weizen von Metallen und Anlagen zur Herstellung			136		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kir Ton oder Lehm Anlagen zur Herstellung von Baueiementen oder in Serien
		51	3.16 (1)	von Rohren (*) Sohmlede-, Hammer- und Fallwerks (*)			138		gefertigten Holzbauten Erdaushub- oder Bauschuttdeponlen
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr			139		Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikallen oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Katone, Säuren, Ester, Acetate, Älher			141		Anlagen zur Herstellung von Schlenenfahrzeugen Preßwerke (*)
		54 55	4.1h (1) 4.1k (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen			143		Stab- oder Drahtzleherelen (*)
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk			144		Schwermaschinenbau Emailtieraniagen
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmierdle, Schmierfette, Metalibearbeitungscle			148		Schrottplätze Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatetelle			148		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Auferbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde	VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelformigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsahlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel			150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwend von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m² Rauminhalt
		81	5.3 (1)	enthelten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden Anlagen zum Beschichten, imprägnieren oder Tränken von					der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinulerlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			0.0 (1)	Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materiallen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit			151	3.4 (1+2)	Schmeizanlagen für Nichtelsenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nm. 28 und 95)
				Kunstharzen oder Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittein je Stunde oder mehr			152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgleßmaschinen mi Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metalis
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenstände mit Teer, Teerbl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem					unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenomme Chromatieranlagen
		63	5.5 (2)	Bitumen Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol-			154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktion Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind un
		64	5.6 (2)	oder Kresolharzen Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschlihan einschließlich der zugehörigen			155	5.7 (2)	bei denen das Strählmittel im Kreislauf gefahren wird Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen
				Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus schstigen Stoffen und oxidiertem Leinö!					mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) od b) Formtellen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlos-
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amlno- oder Phenopiasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die					senen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		66	5.9 (2)	Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt Anlagen zur Hersteilung von Reibbelägen unter Verwendung von			156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpernpapieren oder -geweben unter Verwendung organischende oder Lösungsmittel
		67	6.1 (1)	Phenopiasten oder sonstigen Kunstharzbindemittein Anlagen zur Gewinnung von Zelistoff aus Holz, Stroh oder ahnlichen Faserstoffen			157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis wentger als 14 000 Hennanpiätzen,
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Heiten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Hatten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen,					b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
				b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgefügeijatzen, d) 1 900 Mastschweinsplätzen oder			158	7.5 (2)	 40 bis wentiger sits 175 Sauenplatzen auch soweit nicht genehmigungsbedürtig Anlagen zum Räuchern von Fielsch- oder Fischwaren, ausgent- Anlagen in Gaststätten
		69	7.2 (1+2)	del Sauenplatzen der mehr Anlagen zum Schlachten von					Anlagen in Gaststätten Raucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		QA	7.2 (1*2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Matz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung seibstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlich
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmeizer von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereisen mit einer Leistung bis			160	7.21 (2)	Betrieb Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer
		71	7.8 (2)	zu 200 kg Speisefett je Woche Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen			161	7.27 (2)	Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag Meiassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je
		72	7.7 (2)	Darmen oder Mägen Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur			162	7.28 (2)	Jahr Anlagen zur Herstellung von Spelsewürzen aus tierischen oder
		73	7.9 (1)	Labgewinnung Anlagen zur Hersteilung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen,			163	10.10 (2) 10.11 (2)	pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Sauren Anlagen zum Färben oder Bielchen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalie Stoffen, Chior oder Chlorvebindungen einschließlich der
		74	7.11 (1)	Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen				(A)	Geweben unter verwendung von Farbebeschieunigern, eixalis Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhö Druck betrieben werden
				für seibstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg - Fleisch verscheitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 86 erfaßt werden			184 185	10.13 (2) 10.18 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbine
		75	7.21 (1)	Anisgen, die nicht durch Nr. 89 erfelst werden Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr			188	*	Prutstande für oder mit Verbrennungsmötoren oder Gasturbine mit einer Leistung von 300 kW oder mehr Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhänge
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahleren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt			167 168	:	Maschinenfabriken oder Härterelen Presserelen oder Stanzerelen (*)
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von Beibistgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Bertrieb			169		Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		78	8.3 (1)	landwirtschaftlichen Betrieb Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandtellen aus festen Stoffen durch Verbrennen			170		Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		79	9.11 (2)	Offens oder unvollstandig geschlossens Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter			171 172	:	Zimmereien (*) Fielschzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
				Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, sowelt 200 t			173 174		Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*) Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwar
				Schüttgüler oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gesteln, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen enfallt.			176		Margarine- oder Kunstspelsefettfabriken
		80		Deponien für Haus- und Sondermüll Autokinos (*)			176		Milichverwertungsanlagen ohne Trockenmilicherzeugung Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverk (*)
		82		Betriebshöfe für Streßenbahnen (*)	VI	200	178		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter
	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitamaschlinen (*) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung	VII	100	179	2.6 (2)	je Teg bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Au von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrie Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von
٧		85	1.13 (1)	von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen	***	.00	180	7.4 (2)	Asbesterzeugnissen auf Maschinen Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste.
٧			1.15 (1)	Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten			181		Catering-Setriebe) Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
v		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem			182		Anlagen zur Herstellung von Kunststofftellen ohne Verwendun von Phenolharzen
v		9/	22 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kles			183 184	:	Autolackierereien Tischiereien oder Schreinereien
v			2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kleselgur, Magnealt, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder			185		Tapetenfabriken, die nicht durch itd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
٧		88		Zementklinker Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Aabest			186		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschi sowie Handschuhmacherelen oder Schuhfabriken
٧		88	2.6 (1)	Particular			187		Kompostierungsanlagen
v		89	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schlefer oder Ton			188		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte
٧		89		Anlagen zum Blähen von Peritie, Schiefer oder Ton Anlagen zum Brennen kozenischer Erzugnisse unter Verwendung von Tones, sowell der Reuminst der Brennschage 3 m² oder mehr und die Besetzlichte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennschage befragt, ausgemmen elektrich behaltzte			189		Anlagen zur Hersteilung von Reilsspinnstotten, Industriewatte oder Putzwolle Spinnereien oder Webereien
v		89 90 91	2.7 (1) 2.10 (1)	Anlagen zum Blähen von Peritte, Schlefer oder Ton Anlagen zum Blennen keramische Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminat der Bransanlage 3 m² oder mehr und die Besatzichte 300 kg oder mehr ja m² Fauminhalt der Brensanlage befrägt, ausgenommen elektrach behaltzte Brenschlen, die diaktorisuserten und ohne Abuktführung betrieben werden.					oder Putzwolle
•		89 90 91	2.7 (1) 2.10 (1) 2.12 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schlefer oder Ton Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Benonanlage 3 m Jode mehr und die Bestätiche 300 geder mehr im Fauminhalt der Bennanlage betragt, ausgenommen elektrauch balzte Berenden, der dießkonfunzeren und ohen Aublichhalte berenden der deskonnunzeren und ohen Aublichhalte berenden der deskonnunzeren und ohen Aublichhalte berenden der deskonnunzeren und ohen Aublichhalten befrieden werten Anlagen zur Hensellung von Kalksandsteinen. Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck			189		oder Putzweile Spinnereien oder Webereien Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textillien Großwescherelen oder große chemische Reinigungsansiegen Betriebe des Fernseh, Rundfunk, Teisfonle, Teiegrafe- oder Beiktrogerätsbaus sowis der sonstigen elektronischen oder
v		89 90 91	2.7 (1) 2.10 (1) 2.12 (2) 2.14 (1+2) 3.3 (2)	Anlagen zum Blähen von Peritte, Schlefer oder Ton Anlagen zum Blannen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, sweit der Rauminnt der Brannanlage 3 m² oder mehr und die Besatzichte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennanlage betragt, ausgenommen elektrich behaltzte Brennofen, die diskonsinuerkon und ohne Abluftführung betrieben werden Anlagen zur Henstellung von Kalksandsteinen. Gasbetonsteinen oder Feserzemenfollsten unter Dempfbbetrrouk Anlagen zur Henstellung von Formatioken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitten in geschlossenen Hallen (f) Anlagen zur Berchmägen von Gulleisen oder Stahl mit einer			189 190 191 192	:	oder Putrweile Spinnereien oder Webereien Reiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien Großwasschareten oder große chemische Reinigungsanlagen Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie Telegrafie- oder Bektrogeräsbaus sowis der sonstigen elektronischen oder feintmechanischen Industrie Bauhöfe
•		89 90 91 92 93	2.7 (1) 2.10 (1) 2.12 (2) 2.14 (1+2)	Anlagen zum Blähen von Peritie, Schiefer oder Ton Anlagen zum Brennen karenischer Erzugnisse unter Verwendung von Tones, soweit der Reuminst der Bennenstigse 3 m² oder mehr und die Besetzichnes 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Bennenstege betragt, ausgenommen elektroth behaltse Berennden, die diskontinuterich und ohne Ablufführung betrieben werden Anlagen zur Henstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Feserzamertplikten unter Dempfüberdruck Anlagen zur Henstellung von Komatokien unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)			189 190 191 192		oder Putrweile Spinnereien oder Webersien Reiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Taxtilien Großwisschereien oder große chemische Reinigungsanlagen Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Bektrogeräsbaus sowie der anstigen elektronischen oder Mintmehankanlohen industrie



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Ayl Teilgebiet "Gewerbegebiet Beim Schneitstrog"

001.1 Satzungsausfertigung Projekt-Nr. 9363 1aßstab Grünordnungsplanung: 1:500

28.04.2005

Blattgröße 150x80 cm

BURO FUR -FREIRAUMGESTALTUNG UND LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR _____

B < 2 Maximinstraße 17 b 54292 Trier Telefon: 0651/24411 DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA IN DER AU 25 53424 REMAGEN-UNKELBACH TEL: 02642/1005 FAX: 02642/1006 bflongenBaol.com

Städtebauliche Planung: